©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

WIDERSTANDSRECHT UND WIDERSTANDSPFLICHT

Vorbemerkung

Anläßlich einer Münchener Diskussion über das Widerstandsrecht schrieb ein damals fast 80jähriger Berliner Rechtsanwalt in einem Brief vom 2. Juni 1958: „Entscheidend ist m. E. nicht das Recht zum Widerstand, sondern *die Pflicht zum Widerstand* in allen Fällen, in denen Unrecht droht oder Unrecht geschieht, von welcher Seite es auch ausgeht." Zur Erläuterung fügte der Briefschreiber einige Beispiele hinzu und fuhr fort: „Alle diese Menschen haben die Pflicht zum Widerstand erkannt und auch zu einem großen Teil in die Tat umgesetzt: Tat ist nicht Gewalt, sondern Handeln in jeder Form, die dem Unrecht entgegen arbeitet, und diese Form paßt sich den Umständen an und wechselt mit ihnen. Sie kann im Ausnahmefall Gewalt und Attentat sein, aber ist erfahrungsgemäß viel wirksamer, wenn sie diesen Weg nicht geht. In den Jahren 1933 bis 1945 war die tätige Hilfe für die Verfolgten des Naziregimes durch Rat und Tat, durch finanzielle Zuwendungen, durch Beschaffung der Ausreisemöglichkeiten, durch Ausbildung in Berufen, mit denen die Auswanderer sich draußen forthelfen konnten, durch Verstecken vor dem Zugriff der Gestapo, durch Beschaffung falscher Ausweise, durch Sammeln und Hingabe von Lebensmittelkarten und oft allein durch Beweise von Verständnis und Mitgefühl unendlich wirksamer als die Handlungen, die man im allgemeinen unter Widerstandshandlungen versteht. In all diesen Fällen haben die Menschen Widerstand geleistet, weil es ihre Pflicht war und weil sie diese Pflicht erkannten und nach dieser Erkenntnis zu handeln gezwungen waren. Die Frage nach dem Recht spielte dabei gar keine oder nur eine ganz nebensächliche Rolle. Denn das, was die Regierung als ihr Recht ansah, war für die betreffenden Menschen kein Recht, weil sie zwischen Gesetz aus menschlicher Quelle und dem wahren Recht göttlicher Natur zu unterscheiden wußten. Und in all diesen Fällen des Widerstandes wird ein gerechter Richter, d. h. ein Richter, der zu dem Amt als Richter wirklich berufen und nicht nur ernannt ist, in allen Ländern und in allen Zeiten anerkennen, daß hier pflichtgemäß gehandelt worden ist und es keiner Entschuldigung aus Notstand bedarf..."

Der Briefschreiber, Rechtsanwalt Dr. Ludwig Ruge, war zu solchen Ausführungen auf Grund eigener Haltung und eigener Erfahrung vollgültig legitimiert. Er hat in Berlin zu jenen gehört, die aus der Pflicht zum Widerstand genau die Folgerung tätiger Hilfeleistung an Verfemte als ununterdrückbare Forderung der Humanität gezogen haben, von der in der Briefstelle die Rede ist und die in ihrer Bedeutung sittlicher sowohl praktischer Art ganz gewiß nicht hinter den mehr dramatischen Fällen der Widerstandshandlungen zurückgesetzt werden sollten. Es sei dazu auf die Schilderung der Berliner Gruppe „Onkel Emil" verwiesen, wie sie Ruth Andreas-Friedrich in ihrem Buch „Der Schattenmann" (Berlin 1947 – zuerst englisch unter dem Titel „Berlin Underground" erschienen) gibt. Ferner hat Dr. Ruge in nahen Beziehungen zur Abwehr gestanden und ist als Treuhänder tätig gewesen bei der bekannten Aktion, mit der Oster und Dohnanyi eine Reihe

Jahrgang 10 (1962), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1962_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

gefährdeter jüdischer Personen oder mit Juden verheirateter Personen unter dem Vorwand, daß sie für die Arbeit der Abteilung im Ausland notwendig seien, in die Schweiz hinüberretteten und mit ausreichenden Geldmitteln versahen.

Aus Anlaß seines 80. Geburtstags hat das Haus Ullstein 1959 als Geschenk an den Jubilar einen Privatdruck seiner Lebenserinnerungen in beschränkter Auflage herausgebracht (Ludwig Ruge, Seinen Freunden aus dem Leben erzählt). Der Rezensent in der Neuen juristischen Wochenzeitschrift (12. Jahrg. Heft 12) schreibt dazu: „Ich wage die Behauptung, daß das in das bescheidene Gewand eines Privatdruckes gekleidete Erinnerungsbuch jeden deutschen Anwalt, der Gelegenheit hat, es zu lesen, zur urpersönlichen Gewissensforschung zwingt. Man spricht viel vom Berufsethos des Anwalts, bei Ehrengerichtsverhandlungen und anderen Anlässen. Hier ist ein Berufsethos *betätigt* worden, das Respekt gebietet!"

Aus dem mit diesen Worten sehr zutreffend charakterisierten und auch für den Historiker ob seiner Lebendigkeit und Lebensnähe vielfach interessanten und zudem sehr liebenswerten Büchlein sei hier als Dokumentation ein kurzer Abschnitt („Als Rechtsanwalt auf der Anklagebank und verurteilt") nebst den dazugehörigen beiden Anlagen gebracht, die eindrückliche Zeugnisse einer in Anspruch genommenen und durchgehaltenen Pflicht zum Widerstand sind (a. a. O. S. 159ff. u. 196ff.). Sie beleuchten zudem eine Seite, die Anwalts-Seite des Problembereichs „Justiz im Dritten Reich", für die bisher wenig Dokumentarisches vorliegt. Da es bei dieser Veröffentlichung auf den Zeugnischarakter vor allem ankommt, konnte von einer Einzelkommentierung bezüglich der erwähnten, übrigens zumeist bekannten Personen und Vorgänge abgesehen werden. H. R.

ALS RECHTSANWALT AUF DER ANKLAGEBANK UND VERURTEILT

Am 26. April 1938 verkündete der „Generalfeldmarschall" – tatsächlich hatte er es nur bis zum Hauptmann gebracht – Göring zusammen mit dem Reichsminister des Innern Frick die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden und am gleichen Tage die erste Ausführungsverordnung dazu. Das geschah, als die gesamte übrige Nazi-Regierung sich zu Mussolini begeben hatte, um seine Hilfe bei dem beabsichtigten Kriege zu erreichen.

Göring war von der Angst beherrscht, daß die deutsche Währung eines Tages wertlos werden könne, und sammelte deshalb sogenannte Valutawerte, wie Edelsteine und Kunstgegenstände. Diesem Ziele sollte eine Beschlagnahme des jüdischen Vermögens dienen, die denn auch anschließend an die Verordnung vom 26. April 1938 am 12. November 1938 angeordnet wurde, wobei man diesen Raub als „Sühneleistung" bezeichnete und den zu raubenden Betrag auf 1 Milliarde RM bestimmte. Als Vorwand für diese am 26. April 1938 eingeleitete Aktion verwandte man einen Pistolenschuß im Herbst 1938, den ein zur Verzweiflung getriebener Pole in Paris auf einen Angestellten der deutschen Vertretung abgegeben hatte. Diesem Terrorakt folgten nun in sich überstürzender Folge Rohheitsdelikte der Nazis aller Art.

Zu diesen Maßnahmen gehörten auch Anordnungen, mit denen den Juden jeder Rechtsschutz entzogen werden sollte, indem man den Rechtsanwälten verbot, Juden zu beraten und zu vertreten.

Jahrgang 10 (1962), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1962_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Das veranlaßte mich, unter dem 25. November 1938 in aller Form bei dem „Präsidenten" der Rechtsanwaltskammer in Berlin vorstellig zu werden und gegen diesen Rechtsbruch zu protestieren.

Den Text dieser Eingabe füge ich als Anlage hier bei. Als das ergebnislos blieb, ließ ich dieser Eingabe unter dem 23. Januar 1939 eine zweite Vorstellung folgen.

Der Text folgt ebenfalls als Anlage.

Seitdem stand ich unter besonderer Beobachtung. Es blieb den Nazibehörden natürlich nicht verborgen, daß ich als Notar eine umfangreiche jüdische Klientel hatte, was formell zulässig war, weil das Verbot sich nur gegen die Beratung durch Rechtsanwälte richtete und ausdrücklich die Notare von dem Verbot ausnahm. Immerhin glaubten die Behörden im Juli 1943, genügend Material zusammengetragen zu haben, um gegen mich vorgehen zu können. Die Vernehmungen beim Staatsanwalt begannen am 14. Juli 1943, am 11. November 1943 wurde mir die Anschuldigungsschrift des Generalstaatsanwaltes beim Kammergericht vom 23. Oktober 1943 formell zugestellt. Im Termin vom 26. Januar 1944 erging das Urteil dahin:

„Der Beschuldigte ist der anwaltlichen Pflichtverletzung schuldig und wird zu einer Geldbuße von 2000 RM verurteilt."

Dies Ergebnis kam einem Freispruch ziemlich nahe. Das veranlaßte den Generalstaatsanwalt dazu, am 11. März 1944 Berufung einzulegen und sie vor allem mit dem Hinweis auf meine vorerwähnten Eingaben vom 25. November 1938 und 23. Januar 1939 zu begründen, aus denen sich meine staatsgefährdende Gesinnung ja überzeugend ergab.

Der Berufung traten ausdrücklich der Reichsjustizminister, der Vertreter der Nazipartei bei Hitler, Martin Bormann, und der Gauleiter von Pommern (dies mit Rücksicht auf meine Rügener Heimat und meinen Grundbesitz dort) bei. Die Verhandlung über diese Berufung fand am 29. August 1944 vor dem Reichsgericht unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Günther statt. Sie endete mit der Zurückweisung der Berufung und Bestätigung des Kammergerichtsurteils vom 26. Januar 1944. Bei der Verkündung und Begründung des Urteils ließ der Senatsprädident keinen Zweifel aufkommen, daß ein Freispruch nur deshalb unterblieben sei, weil er nach der Übung der Naziregierung meine Verbringung in ein KZ zur Folge gehabt hätte.

Den Mut dieser Richter, die bei aller eigener Gefahr Recht sprachen, habe ich bewundert und bewundere ich noch heute.

Am 17. September 1952 wurden beide Urteile als rechtswidrig aufgehoben. Die Geldstrafe wurde mir zurückerstattet.

(Anlage 1)

25. November 1938

An den
Herrn Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Berlin

Berlin W 35
Admiral-von-Schröder-Straße 6

Betr.: Vertretung jüdischer Auftraggeber nach dem 1. Dezember 1938.

In einer mir vorliegenden Zeitung vom 22. d. M. war unter der Überschrift „Rechtsanwälte und jüdische Mandanten" eine Mitteilung vom 21. d. M. enthalten, in der es heißt, daß von „zuständiger Stelle" die Auffassung bestätigt worden sei, daß Juden nach dem 30. November 1938 allein von jüdischen Konsulenten betreut werden dürften und daß Rechtsanwälte, die nach diesem Stichtage noch einen jüdischen Auftraggeber vor Gericht vertreten oder ihn sonst rechtlich beraten, sich ehrengerichtlich

Jahrgang 10 (1962), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1962_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

strafbar machen würden und damit zu rechnen hätten, in einem Verfahren vor der Rechtsanwaltskammer ausgeschlossen zu werden.

In dieser Form und mit diesem Inhalt kann die Mitteilung wohl kaum richtig sein und auch wohl nicht auf eine dafür „zuständige Stelle" zurückgehen. Sie hat aber begreiflicherweise unter den Berufsgenossen wie unter den beteiligten Kreisen der Bevölkerung große Unruhe und Unsicherheit hervorgerufen, zumal bisher, also 5 Tage vor dem Stichtag, noch keine Bestellung „jüdischer Konsulenten" erfolgt ist und es daher gar nicht möglich wäre, die Vertretung von Auftraggebern im Dezember in die Hände von solchen zu legen und für ordnungsmäßige Vorbereitung der Gerichtstermine zu sorgen; noch viel weniger käme eine solche Übertragung in Frage in denjenigen Fällen, in denen wir Rechtsanwälte die Betreuung bei Vermögensübertragungen, Vermögensverwaltungen, Nachlaßverwaltungen, Vertragsverhandlungen usw. usw. übernommen haben und im Allgemeininteresse durchführen müßten. Ich bitte deshalb um Prüfung und gegebenenfalls Klarstellung folgender Punkte:

1. Es muß Recht und Pflicht eines deutschen Rechtsanwalts bleiben, den in Rechtsnot geratenen Staatsangehörigen, und dazu gehören zur Zeit in weitestem Umfang gerade die als Juden angesehenen Deutschen, mit Rechtsrat und Rechtshilfe beizustehen. Es gibt einen weiten Kreis von Aufgaben, für den die jüdischen Konsulenten überhaupt nicht zugelassen sind, wo sie gesetzlich oder tatsächlich an der Rechtswahrung gehindert sind oder für die sie nicht fachkundig wären. Es betrifft das die Mehrzahl derjenigen Angelegenheiten, in denen eine Beratung und Rechtshilfe notwendig ist. Damit soll keinerlei abfällige Äußerung über die Berufsgenossen, die vom 1. Dezember 1938 ab unter dem Namen jüdische Konsulenten tätig sein werden, getan werden, im Gegenteil bin ich überzeugt, daß ihre Tätigkeit, die sie wohl meist in Selbstentsagung und Pflichterfüllung übernehmen, für die ihnen anvertrauten Personen segensreich sein wird.

2. Zu den sogenannten „Juden" gehört eine außerordentlich große Zahl von Christen und von Deutschen, die mit Ehegatten verheiratet sind, die nichtjüdisch sind und mit denen sie gemeinschaftlich nichtjüdische Kinder haben. Es muß in diesen Fällen den Betreffenden die Möglichkeit bleiben, sich der Rechtsbetreuung durch einen Rechtsanwalt zu bedienen, zu dem sie als Zugehörige zum christlichen Glaubensbekenntnis und als Ehegatten und Kinder oft das überwiegende Vertrauen haben, so daß sie, wenn man ihnen diese Rechtshilfe verweigerte, nahezu ohne Rechtsschutz wären.

3. Es kann nicht standeswidrig und unehrenhaft sein und kann nicht mit der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft bedroht werden, wenn ein Rechtsanwalt dieser meiner Auffassung ist und es seiner Überzeugung von der höchsten Pflicht und Berufsaufgabe eines Rechtsanwalts entspricht, auch Mitgliedern einer anderen „rassischen" Volkszugehörigkeit in der Rechtsnot zu helfen. Es kann m. E. keine Stelle „zuständig" sein, die für die Ehrengerichte öffentlich die Erklärung abgibt, daß sie Rechtsanwälte meiner Auffassung ehrengerichtlich anzuklagen und mit der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu bestrafen hätten, also einer Strafe, die nur für schwerste Ehrwidrigkeit zugelassen ist. Ich glaube, daß jedes Ehrengericht, wenn es sich davon überzeugt, daß die Beratung notleidender andersrassiger deutscher Staatsangehöriger aus der Überzeugung höchster Pflichterfüllung heraus erfolgt, niemals erklären kann, daß dieser Rechtsanwalt des Standes unwürdig sei.

4. Die Rechtsberatung der Juden ist, wie ich aus langer gründlichster Erfahrung weiß, in den letzten Jahren nur zum kleinen Teil eine Rechtsbetreuung in rein materiellen Fragen gewesen und zum größten Teil eine solche in höchst persönlichen Fragen, die eher der freiwilligen Gerichtsbarkeit als der Prozeßtätigkeit nahestehen. Auf diesem Gebiet entscheidet für die Möglichkeit einer wirklichen Hilfe ausschließ-

Jahrgang 10 (1962), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1962_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

lich das Vertrauen, das von unseren jüdischen Mitbürgern in großem Umfange uns deutschen Rechtsanwälten entgegengebracht wird, wie es ja bisher umgekehrt auch von den nichtjüdischen Deutschen den jüdischen Berufsgenossen entgegengebracht worden ist. In dieses wertvollste Verhältnis sollte nicht durch Verbote eingegriffen werden, die nur schwere Schäden für die Allgemeinheit und die Betroffenen bedeuten würden.

5. Ich darf zunächst als selbstverständlich annehmen, daß ein Rechtsanwalt diejenigen Juden, die er bisher vertreten und beraten hat, weiter vertreten und beraten kann, ohne sich einem Vorwurf auszusetzen. Es widerspräche seiner Pflicht und Verantwortung, wenn er diese Auftraggeber, nachdem er ihre Interessen bisher mit vollem Recht wahrgenommen hat, jetzt im Stich ließe, noch dazu in einem Zeitpunkt, in dem jüdische Konsulenten noch gar nicht ernannt sind und daher eine Fürsorge für rechtzeitige anderweitige Vertretung nicht möglich ist.

6. Ich könnte mir vorstellen, daß die Weitervertretung und Beratung in den erwähnten Fällen als eine Ungerechtigkeit gegenüber den jüdischen Konsulenten erscheinen könnte, denen wir Rechtsanwälte einen Teil ihrer Arbeit und Einkommensmöglichkeit fortnehmen würden. Ich würde es daher als recht und billig empfinden, wenn wir, die wir weiter die Beratung und Rechtshilfe in diesen Fällen führen wollen, die uns zufließenden Gebühren ganz oder zum Teil an die jüdischen Konsulenten abführen, so daß auch eine Schädigung derselben auf materiellem Gebiet unterbleibt.

7. Ich glaube, daß niemand schließlich etwas dagegen wird einwenden können, wenn die Rechtsanwälte, die so denken wie ich, aus dem Gefühl rein menschlicher Pflicht und christlicher Nächstenliebe dann, wenn ihnen wirklich durch gesetzlichen Zwang eine Arbeit auf diesem Gebiet unterbunden werden sollte, berechtigt bleiben, den Betreffenden unentgeltlich mit Rat und Betreuung zu helfen. Es kann wohl nicht standeswidrig und unehrenhaft sein und verwehrt werden, in uneigennützigen Diensten an Notleidenden wohltätig zu sein, da, wo menschliche Hilfe dringend notwendig ist.

8. Wenn es zutrifft, daß meine Auffassung, die zweifellos im Gegensatz zu der in der eingangs erwähnten Zeitungsmitteilung vertretenen steht, von irgendeiner „zuständigen Stelle" als so unehrenhaft angesehen wird, daß sie ehrengerichtlich mit dem Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft bestraft werden müßte, dann würde ich es begrüßen, wenn ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet würde, um eine grundsätzlich Entscheidung herbeizuführen. Die Begründung dafür wäre dann darin gegeben, daß ich bereits am 1. Dezember d. J. und in 2 oder 3 anderen Fällen, die ich genau bezeichnen könnte, im Dezember jüdische Auftraggeber vor Gericht zu vertreten übernommen habe und auch die Beratung meiner jüdischen Auftraggeber fortsetzen werde, wenn nicht eine gesetzliche Regelung das zwingend verhindert. Ich glaube, daß ich berechtigt bin, in erster Linie für diese Auffassung einzutreten, weil ich nach meiner Berufsauffassung und Lebensanschauung den Ehrengerichten genügend bekannt sein werde, nachdem ich bereits 30 volle Jahre meinen Beruf hier ausübe und davon eine Reihe von Jahren, bis mich Gesundheitsgründe an der Fortsetzung hinderten, der höchsten Standeswürde als Mitglied des Vorstandes und Ehrengerichts unserer Kammer teilhaftig gewesen bin. Ich glaube nach meiner gesamten Einstellung im persönlichen Leben wie im Beruf gerade in diesen Dingen zum Mittler und Helfer berufen zu sein und mich den Folgen nicht entziehen zu dürfen, die aus einem offenen Bekenntnis meiner Auffassung sich ergeben. Es wird kaum einer Hervorhebung bedürfen, daß mich in keiner Weise irgendeine Voreingenommenheit in der Frage der Rassenkämpfe bestimmt, sondern ausschließlich meine Auffassung von höchster Pflicht und Verantwortung als Anwalt des Rechts.

gez. Ruge, Rechtsanwalt

Jahrgang 10 (1962), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1962_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

(Anlage 2)

23. Januar 1939

An den
Herrn Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Berlin

Berlin W 35
Admiral-von-Schröder-Straße 6

Abt. I, Gesch.-Nr. 1 A. 620/38

Unter dem 25. November 1938 habe ich wegen einer Zeitungsmitteilung vom November v. J. dorthin eine Vorstellung gerichtet, die sich dagegen wandte, daß in dieser Mitteilung angegeben wurde, eine „zuständige Stelle" habe den deutschen Rechtsanwälten die weitere Vertretung jüdischer Auftraggeber vom 1. Dezember 1938 ab untersagt und stelle ihnen den Ausschluß aus ihrem Beruf in sichere Aussicht, wenn sie sich nicht danach richteten. Hierauf habe ich bisher nur die Antwort erhalten, daß sich nicht habe ermitteln lassen, wer sich als „zuständige Stelle" ausgegeben habe, und daß im übrigen demnächst Richtlinien über diese Frage herauskommen würden.

In dem mir dieser Tage zugegangenen Mitteilungsblatt der Reichsrechtsanwaltskammer vom 1. Januar d. J. befindet sich im Anschluß an die Wiedergabe einer Anordnung für die Mitglieder der NSDAP ein Rundschreiben vom 21. Dezember 1938 abgedruckt, das ich wohl mangels einer anderen Mitteilung als die angekündigten Richtlinien anzusehen habe. In diesem Rundschreiben wird uns Rechtsanwälten allgemein unter besonderer Hervorhebung der Rechtsanwälte, die einen der Rasse nach jüdischen Elternteil oder Großelternteil haben, verboten, unsere der Rasse nach jüdischen Mitbürger zu beraten und zu vertreten. Damit werden diese Deutschen großenteils in wirkliche Rechtsnot gebracht und, wenn sie wie viele Tausende von ihnen Christen sind, schlechter gestellt als die nichtchristlichen Mitbürger jüdischer Herkunft; denn zu den als „Konsulenten" zugelassenen Kollegen können sie meist nicht gehen, weil die wenigsten Konsulenten christlich sind, und zu den anderen Rechtsanwälten dürfen sie nach dem Rundschreiben nicht gehen. Ganz abgesehen davon, daß die Zahl und Arbeitskraft der Konsulenten schon jetzt nicht entfernt dem Bedarf entspricht und immer weniger genügen wird, weil auch sie auswandern und noch an Zahl verringert werden sollen. Auf die Auswirkungen eines derartigen Verbotes habe ich in meiner vorerwähnten Eingabe nachdrücklich und mit ausführlicher Begründung hingewiesen. Ich möchte nicht unversucht lassen, eine Abänderung anzuregen und noch auf folgendes hinzuweisen:

Es kann nicht Recht und noch weniger gar Standespflicht eines deutschen Rechtsanwalts sein, die Beratung und Vertretung deutscher Staatsangehöriger abzulehnen, die demselben Glaubensbekenntnis angehören wie der Rechtsanwalt selbst und mit ihm die heiligsten Stunden des Lebens im Gottesdienst teilen; und das soll ihnen verwehrt sein, weil die Betroffenen Eltern oder Großeltern jüdischer Abstammung haben. Es kann einem Rechtsanwalt nicht verwehrt und als schwerste Unehre angerechnet werden, wenn er, wie ich, mit einer der jüdischen Rasse zugerechneten christlichen Frau verheiratet, deren Sohn die Uniform des Reichsheeres trägt, die Beratung und Vertretung der eigenen Frau und ihrer Verwandten übernimmt; es ist unmöglich, ihm zuzumuten, seine Frau und deren Angehörige an einen „Konsulenten" zu verweisen. Es kann ebensowenig Standespflicht sein, daß ein deutscher Rechtsanwalt, dessen Vater oder Mutter, Großvater oder Großmutter der jüdischen Rasse zugerechnet wird, nun diese seine nächsten Verwandten und deren Angehörige nicht beraten und vertreten darf. Und so liegen zahlreiche Fälle, die ich in meiner früheren Eingabe ausführlich dargelegt habe.

Jahrgang 10 (1962), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1962_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Der Glaube, zu dem ich mich von Kindheit an bekenne und nach dem zu leben ich mich stets bemühen werde, stellt als sein höchstes Gebot gegenüber dem Mitmenschen die Nächstenliebe auf, die nicht haltmachen darf vor einem Andersgläubigen oder Fremden, ohne gegen die sittliche Pflicht zu handeln. Die Erfüllung der Gebote des Glaubens, der die Grundlage unseres Reiches bildet, kann nicht von irgendeiner Stelle als Unrecht oder unehrenhaft erklärt werden. Ich kann nicht glauben, daß es in Deutschland ein Ehrengericht, das unabhängig nur nach Standesehre und Menschenpflicht entscheiden muß, geben wird, das einen Rechtsanwalt anklagen oder gar bestrafen wird, weil er einem Mitbürger in seiner Rechtsnot geholfen hat, wenn dieser Mitbürger der jüdischen Rasse zugerechnet wird, aber nie etwas Unrechtes getan oder gewollt hat und wie so unzählige von ihnen zu den treuesten Deutschen gehören mag.

Ich gehöre der Partei, für die jene Verbote zuerst erlassen worden sind, die dann das Rundschreiben aufnimmt und für alle deutschen Rechtsanwälte verbindlich erklärt, nicht an, kann ihr auch gar nicht innerhalb einer ihrer Gliederungen oder Verbände angehören. Wenn nun die Partei ihren Mitgliedern gerade auf dem Gebiet, das mir die Mitgliedschaft unmöglich macht, Vorschriften macht, so ergibt sich zwingend daraus, daß meine Lebensauffassung, Berufspflicht und Standesehre auf diesem Gebiet anderen ethischen und sittlichen Richtlinien folgen müssen, als sie für Parteimitglieder gelten.

Ob ich in absehbarer Zeit äußerlich mit dem Verbot des Rundschreibens in Widerspruch treten könnte, weiß ich natürlich nicht. Meine Berufstätigkeit ist fast ganz auf die Beratung und Rechtshilfe als Notar beschränkt, wobei sich meist zunächst gar nicht übersehen läßt, ob es zu einer Amtshandlung kommt oder nicht und ich zunächst nicht die geringste Veranlassung habe, die Beteiligten nach ihrem Glaubensbekenntnis und ihrer Abstammung zu fragen, wenn das nicht unbedingt zur Sache selbst gehört oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Ich muß aber von vornherein klar aussprechen und rechtfertigen, daß ich nicht nach den Richtlinien des Rundschreibens handeln werde, sondern nach der Auffassung von Berufspflicht und Standesehre, die ich für richtig halte und dargelegt habe. Ich will mich nicht später Vorwürfen ausgesetzt sehen, ich hätte zu dem Rundschreiben geschwiegen und es damit für mich als verbindlich anerkannt.

Zum Schluß betone ich, daß ich nur für mich persönlich eintreten kann und auch nur für mich allein die Verantwortung und die Folgen tragen kann, die sich aus meiner Überzeugung ergeben. Ich habe mit Bedacht die Meinung anderer Berufsgenossen nicht erfragt, um niemand in Gewissensnot zu bringen oder gar irgend jemand dadurch zu gefährden, daß er den gleichen Weg geht, den ich für mich für unausweichlich halte; innerlich habe ich keinen Zweifel, daß die Berufsgenossen mir zustimmen, auf deren Urteil ich vor allem Wert lege, und darum glaube ich auch, daß ein Ehrengericht nicht anders urteilen kann.

Ich gebe zu, daß es mir eine Freude und Genugtuung sein würde, wenn es mir gelingen würde, die Herren Berufsgenossen im Vorstand der Kammer zu überzeugen, daß das Rundschreiben nicht aufrechterhalten werden sollte. Ich stelle aber selbstverständlich keine Anträge, sondern bitte nur um Kenntnisnahme meiner Auffassung, deren Folgen ich auf mich nehme.

Wenn irgendwelche Rückfragen oder Verhandlungen notwendig werden, dann bitte ich zu berücksichtigen, daß ich in der zweiten Februarwoche verreisen werde und erst Mitte März zurückkehre, weil ich eines alten Leidens wegen mich der Badekur in Gastein unterziehen muß, die ich nicht ohne gesundheitlichen Schaden unterbrechen kann.

gez. Ruge, Rechtsanwalt

Jahrgang 10 (1962), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1962_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte